

Geszentwurf

der Abgeordneten **Dr. Manfred Weiß, Dr. Florian Herrmann, Alexander König, Manfred Ländner, Andreas Lorenz, Angelika Schorer, Jakob Schwimmer, Max Strehle, Otto Zeitler, Josef Zellmeier CSU,**

Markus Rinderspacher, Harald Schneider, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler, Horst Arnold, Inge Aures, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Reinhold Perlak, Florian Ritter, Stefan Schuster, Harald Güller und Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Bernhard Pohl, Manfred Pointner und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Susanna Tausendfreund, Dr. Sepp Dürr, Christine Stahl, Simone Tolle und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde, Julika Sandt und Fraktion (FDP)

zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

A) Problem

Nach den Regelungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz bei der Ausübung seines Amtes jederzeit die Möglichkeit, sich an den Bayerischen Landtag zu wenden (Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayDSG). Nach Art. 31 Abs. 2 Satz 3 BayDSG unterrichtet er zudem den Landtag, wenn datenschutzrechtlichen Beanstandungen nicht erfolgreich abgeholfen wird. Wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz in geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten des Verfassungsschutzes wie z.B. im Rahmen des Art. 11 Abs. 4 BayVSG tätig, besteht insoweit die Unsicherheit, ob er eigenständig auch das Parlamentarische Kontrollgremium informieren darf. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung besteht hierfür bislang nicht.

B) Lösung

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz wird um eine klarstellende Regelung ergänzt, dass sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz in geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten des Verfassungsschutzes anstelle des Landtags an das Parlamentarische Kontrollgremium wenden kann.

C) Alternativen

Beibehaltung der mit Unsicherheiten behafteten Rechtslage bezüglich der Zulässigkeit einer Berichterstattung des Landesbeauftragten für den Datenschutz an das Parlamentarische Kontrollgremium.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

§ 1

Art. 10 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (Bay-VSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 8. November 2010 (GVBl S. 722), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In Angelegenheiten nach Art. 1 Abs. 1 PKGG finden Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Art. 31 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz sich anstelle des Landtags an das Parlamentarische Kontrollgremium wenden oder dieses verständigen kann.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1: Änderung

Die Änderung enthält eine klarstellende Regelung, dass sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz in geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten des Verfassungsschutzes anstelle des Landtags an das Parlamentarische Kontrollgremium wenden kann.

Zu § 2: Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.